

# Satzung des Vereins Ackerilla Mitglieder e.V.



## § 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Ackerilla Mitglieder e.V.
2. Er hat seinen Sitz in der Steinstraße 58, 04275 Leipzig und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer je aktuellen Fassung. Der Verein verfolgt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

Die Förderung:

- a. von Umwelt und Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
  - b. der Volks- und Weiterbildung
  - c. von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. Ziel des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis) demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Zweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a. Förderung gemeinschaftlicher Selbstversorgung und selbst organisierter, gesunder Ernährung im Sinne einer solidarischen, emanzipatorischen und auf sozialer Gleichheit beruhenden Werthaltung.
- b. Etablierung von gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen und Raum für die Integration sozial benachteiligter Menschen.
- c. Die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, ökologischer und partizipativer Landbewirtschaftung sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber.
- d. Vernetzung und Wissensaustausch mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- e. Kooperation mit ökologisch und nachhaltig arbeitenden regionalen Betrieben der umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft.
- f. Förderung von Projekten zur Stärkung von Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die aktiv am Vereinsleben partizipieren möchten. Sie zahlen einen in der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, erhalten Anteil an der Jahresernte der Ackerilla GbR und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Wirtschaftsjahres erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen ersetzenden Mitglieds erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

### § 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der/des Betroffenen.  
Ausschlussgründe sind:
  - a. Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den in § 2 festgelegten Zweck des Vereins.
  - b. Rassistische, fremdenfeindliche oder in sonst irgendeiner Art diskriminierende Verhaltensweisen, sowie Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins in Verbindung bringen.
2. Der/Die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung), die der Vorstand daraufhin einzuberufen hat.
3. Solange die Mitgliederversammlung nicht über den Antrag auf Berufung entschieden hat, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann nähere Regelungen für das Ausschlussverfahren beschließen.
4. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

## § 6 Beiträge

Alle Mitglieder können einen Solidarbeitrag zahlen. Weitere Beschlüsse bezüglich der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung getroffen.

## § 7 Vereinshaftung

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Weitere Organe können im Rahmen der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorsitzenden, er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
6. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Mindestens einmal im Jahr zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Sie findet außerdem statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen

einzuberufen.

2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahl des Vorstands.
  - b. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.
  - c. die Entlastung des Vorstands.
  - d. der Ausschluss von Mitgliedern.
  - e. die Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung und weitere Verfahrensordnungen.
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
  - g. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung von Kooperationsverträgen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per Email eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins sowie die per Vollmacht berechtigten Personen.
4. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der per Vollmacht berechtigten Personen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter\_in und der/dem Schriftführer\_in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Körperschaft Netzwerk für solidarische Ökonomie Leipzig e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann anstatt der Auflösung ein Beitritt oder eine Fusion mit einem anderen Verein beschlossen werden, dessen Aktivität den satzungsgemäßen Zwecken entspricht, wenn die vereinsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Leipzig, den 20.05.2019